

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 482

ausgegeben am 18. Dezember 2020

Verordnung vom 15. Dezember 2020 über die Abänderung der EMIR- Prüfverordnung

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG), LGBL. 2016 Nr. 156, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. September 2018 über die Prüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durch nichtfinanzielle Gegenparteien (EMIR-Prüfverordnung; EMIR-PV), LGBL. 2018 Nr. 181, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

- 1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
- b) "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft": ein Wirtschaftsprüfer und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes.

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 bis 6

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenpartei, ob sie während des prüfpflichtigen Zeitraums Vorkehrungen getroffen hat oder über Systeme verfügt, die jeweils geeignet und wirksam sind, die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sicherzustellen:

3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist von der prüfpflichtigen nichtfinanziellen Gegenpartei innerhalb von drei Monaten nach Ende des betreffenden Geschäftsjahrs zu bestellen.

4) Bei der Prüfung beachtet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die von der FMA veröffentlichten Prüfungsstandards sowie andere von der FMA dazu oder zu dieser Verordnung veröffentlichten Wegleitungen, Mitteilungen, Merkblätter oder sonstigen verbindlichen Veröffentlichungen. Die Prüfung hat den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit Rechnung zu tragen.

5) Die Prüfung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der jeweiligen Geschäfte und Aufgaben der prüfpflichtigen nichtfinanziellen Gegenpartei stehen. Wenn sich die prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenpartei weigert, die Prüfung vornehmen zu lassen, oder wenn sie die Durchführung behindert, unterrichtet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich die FMA.

6) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist berechtigt, über die Prüfung Aufzeichnungen in Papierform oder auf Datenträgern anzufertigen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Geschäftsunterlagen der prüfpflichtigen nichtfinanziellen Gegenpartei darf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur mit ausdrücklicher Zustimmung an sich nehmen. Stimmt die prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenpartei nicht zu, hat sie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Anforderung Kopien von für die Prüfung notwendigen Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind die Geschäftsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung beendet worden ist.

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 und 4

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in ihrem Prüfbericht auf sämtliche Prüfbereiche nach Art. 3 Abs. 1 einzugehen und darzustellen, ob die Vorkehrungen oder Systeme zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geeignet und wirksam sind oder ob Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus hat der Prüfbericht Folgendes zu enthalten:

2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bei der Erstellung des Prüfberichts:

3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Prüfbericht unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig zu unterfertigen.

4) Auf Verlangen der FMA hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfbericht der FMA zu übermitteln und zu erläutern.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef